

Satzung

Thüringer Schützenbund e. V.

Beschlossen von der 16. Delegiertenversammlung des TSB am 11. Juni 2016 in Treffurt.



Gemäß § 1 (4) dieser Satzung führt der Thüringer Schützenbund dieses Symbol.

Satzung Thüringer Schützenbund e.V.

Gliederung

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Verbandspolitische Grundsätze
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsmitgliedschaften in anderen Vereinigungen

II. Verbandsmitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaften im Verband
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Beitragswesen, Umlagen und Gebühren

III. Organe des Verbandes

- § 13 Organe und Ausschüsse des Verbandes
- § 14 Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder des Verbandes
- § 15 Delegiertenversammlung
- § 16 Gesamtvorstand
- § 17 Präsidium
- § 18 Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern
- § 19 Schützenkreise
- § 20 Geschäftsführer
- § 21 Sportausschuss
- § 22 Ehrungsausschuss
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 **Verbandsjugend**

IV. Gliederungen des Verbandes

- § 25 Aufbau und Gliederungen des Verbandes

V. Verbandsleben und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- § 26 Verbandsgericht
- § 27 Verbandsordnungen
- § 28 Datenschutz

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung des Verbandes
- § 30 Gerichtsstand
- § 31 Schlussbestimmungen

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Symbol, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Schützenbund“ (TSB). Er wird im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Erfurt.
- (3) Der Verband wurde am 01.09.1990 in Erfurt gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

- (4) Der Verband führt das in der Anlage gezeigte Symbol.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss der im Freistaat Thüringen ansässigen gemeinnützigen Schützenvereinigungen und Schießsportgruppen unter Wahrung ihrer inneren Selbstständigkeit.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Organisation des Sportschießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes sowie eigener Richtlinien des Verbandes.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Schützenwesens.
- (5) Der Zweck wird u. a. erreicht durch:
 - a) Die Förderung des Schießsportes in allen Bereichen.
 - b) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder im Deutschen Schützenbund.
 - c) Die Durchführung von Kreismeisterschaften, Landesmeisterschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Die Aus- und Fortbildung von Sportschützen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine, der Schützenkreise und des Verbandes.
 - e) Die einheitliche Präsentation des Sportschießens und der Schützentradition in der Öffentlichkeit.

§ 3 Verbandspolitische Grundsätze

- (1) Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Er fördert die „Olympische Idee“ und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
- (3) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.
- (4) Der Verband gibt als offizielles Bekanntmachungsorgan die Thüringer Schützenzeitung heraus, in der alle Mitteilungen und Verbandsnachrichten veröffentlicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Weiterhin haben die Mitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verband verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften und gemäß gesonderter Richtlinien des Verbandes.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften in anderen Vereinigungen

- (1) Der Verband ist als selbstständiger Landesverband Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB).
- (2) Der Verband ist als selbstständiger Landesfachverband für das Sportschießen Mitglied im Landessportbund Thüringen (LSB).
- (3) Der Verband erkennt die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes (DSB) und des Landessportbundes Thüringen (LSB) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verband den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes (DSB). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt auf den Bundesverband gemäß Absatz (3).
- (5) Der Verband kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben, sofern deren Satzungen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

II. Verbandsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften im Verband

- (1) Der Verband hat folgende Mitglieder:
 - a) Mitglieder (Vereine)
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrenpräsidenten
- (2) Mitglieder können alle im Freistaat Thüringen ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Schützenvereinigungen und schießsporttreibenden Abteilungen eingetragener Sportvereine werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und die Mitglied im Landessportbund Thüringen sind.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzungszwecke des Thüringer Schützenbundes, dessen Satzung sie anerkennen. Sie sind Pflichtmitglieder des territorial zuständigen Schützenkreises.

- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen gemäß BGB, welche über regelmäßige Zuwendungen den Schießsport im Thüringer Schützenbund unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Einzelpersonen, die von der Delegiertenversammlung ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verband muss schriftlich über den zuständigen Schützenkreis beantragt werden. Der Kreisschützenmeister leitet diesen Antrag mit seiner Stellungnahme an das Präsidium des Verbandes weiter. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Berufung beim Gesamtvorstand des Verbandes zu, der endgültig entscheidet. Das Präsidium hat dem Gesamtvorstand unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Verbandes und nach Maßgabe der Beschlüsse, Ausschreibungen und Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.
- (3) Die Mitglieder (Vereine) üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte sowie im Gesamtvorstand durch ihre dafür benannten Vertreter aus.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzungen und Ordnungen der Mitglieder und Organe müssen den Grundsätzen der Verbandssatzung und den Bestimmungen der Abgabeordnung entsprechen.
- (2) Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (3) Die Vereine (Mitglieder) überweisen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres den Jahresbeitrag ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Abmeldungen bis zum 31.12. des Vorjahres sowie der Anmeldungen bis 05.01. des laufenden Jahres.
- (4) Veränderungen im Mitgliederstand der Vereine sind unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.
- (5) Veränderungen in den vertretungsberechtigten Vorständen der Vereine (§ 26 BGB) sowie Veränderungen der Postanschrift sind sofort schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Namen, das Geburtsdatum, Anschrift sowie das Eintrittsdatum in den Verein aller Vereinsangehörigen einschließlich Ehrenmitglieder, passiver und fördernder Mitglieder, Jugendlicher, Schüler, Mehrfachmitglieder usw. dem Verband zu melden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen einzureichen.
Des Weiteren sind sie verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Präsidium des Verbandes anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides.
- (8) Beschlüsse der Organe des Verbandes sind zu befolgen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet stets darauf hinzuwirken, dass das vom Deutschen

Schützenbund gesetzte Recht von ihren Untergliederungen und von ihren Mitgliedern beachtet wird.

- (10) Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, mindestens eine Thüringer Schützenzeitung als offizielles Verbandsorgan des TSB zu abonnieren.

§ 10 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Wegfall ihrer Voraussetzungen, Auflösung des Vereins, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums auf Antragstellung eines Schützenkreises oder des Landesverbandes erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) Besonders schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen einen Beschluss der Organe des Verbandes.
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit ein Monat vergangen ist.
 - c) Das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
 - d) Bei politisch extremistischer Gesinnung.
- (4) Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums ist eine Berufung beim Gesamtvorstand zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (6) Mit der erstinstanzlichen Ausschlussentscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (7) Mit dem Austritt bzw. dem endgültigen Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, sowie Ansprüche an den Verband und dessen Vermögen. Gegenseitige Verbindlichkeiten bleiben weiter bestehen.
- (8) Mit dem Austritt / Ausschluss aus dem LSB Thüringen endet die Mitgliedschaft im TSB.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verband und das deutsche Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können als Gast an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (2) Präsidenten des Verbandes, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidern, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten können als Gast an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 12 Beitragswesen, Umlagen und Gebühren

- (1) Bei Verbandsaufnahme gemäß § 6 a erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr für seine Mitglieder (Vereine).

- (2) Der Verband erhebt von den Mitgliedern einen Verbandsbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festzulegen ist. Der zu entrichtende Beitrag versteht sich als Verbandsbeitrag des TSB laut Beschluss der Delegiertenversammlung zuzüglich des vom DSB jeweils gesondert festgesetzten Bundesbeitrags.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu realisieren ist. In diesem Fall ist die Erhebung einer einmaligen Umlage von der Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, gegen säumige Mitglieder Verzugs- und Mahngebühren zu beschließen und Einzelheiten über Verzug und Vollzug sowie Bearbeitungsgebühren festzulegen.
- (5) Das Präsidium erarbeitet und beschließt eine Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

III. Organe und Ausschüsse des Verbandes

§ 13 Organe und Ausschüsse des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Präsidium
- d) Schützenkreise

(2) Ständige Ausschüsse:

- e) Sportausschuss
- f) Ehrungsausschuss

(3) Weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen können bei Bedarf durch das Präsidium berufen werden.

§ 14 Grundsätze für die Tätigkeit der Organmitglieder des Verbandes

- (1) Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Alle Organfunktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 15 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - b) den Delegierten der Mitglieder, welche auf den Delegiertenversammlungen der Schützenkreise nach dem Delegiertenschlüssel 1 : 200 gewählt werden

- c) den Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht
- d) den Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht

(2) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte mit Aussprache
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Landesjugendleiters)
- d) Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern
- e) Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung des Verbandsbeitrages und des Betrages möglicher Umlagen
- h) Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- i) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(3) Die Delegiertenversammlung des Verbandes findet alle zwei Jahre statt.

(4) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes.

(5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe fordert. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

(6) Delegiertenversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(7) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Für Beschlüsse, die Satzungsänderungen beinhalten, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(8) Anträge, die zur Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des TSB schriftlich eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung mit den gestellten Anträgen ist durch die Geschäftsstelle den Schützenkreisen schriftlich bis 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(9) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- das Präsidium
- die gewählten Kreisschützenmeister oder ihre gewählten Vertreter
- die gewählten Kreissportleiter oder ihre gewählten Vertreter
- der Geschäftsführer
- der Leistungssportkoordinator
- die vom Präsidium berufenen Referenten

mit beratender Stimme die Kassenprüfer
mit beratender Stimme der Vorsitzende des Verbandsgerichtes

- (2) Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig für:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
 - c) die Entlastung des Präsidiums in den Jahren ohne Delegiertenversammlung
 - d) die Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
 - e) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über die Abberufung bzw. Abwahl entscheidet.
- (3) Der Gesamtvorstand muss vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 30 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung mit der Tagesordnung im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes. In dem Jahr, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, muss nur ein Gesamtvorstand einberufen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand ist außerordentlich einzuberufen, wenn dies schriftlich ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes für die Einberufung verlangt.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge an den Gesamtvorstand können von den Organen, den stimmberechtigten Mitgliedern und den Ausschüssen gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des TSB schriftlich eingegangen sein.
- (7) Der Gesamtvorstand benennt die Delegierten zum Deutschen Schützentag nach den Vorgaben des DSB.

§ 17 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:

a) Präsident	Vorstand gemäß § 26 BGB
b) Vizepräsident Finanzen	Vorstand gemäß § 26 BGB
c) Vizepräsident Recht	Vorstand gemäß § 26 BGB
d) Vizepräsident Tradition/Brauchtum	Vorstand gemäß § 26 BGB
e) Vizepräsident Sport (Landessportleiter)	Vorstand gemäß § 26 BGB
f) Landesjugendleiter	
g) Geschäftsführer	

- (2) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Verabschiedung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung.
- b) Die Bestellung von beratenden Ausschüssen.
- c) Alle Personalangelegenheiten.
- d) Die Berufung und Abberufung der Referenten.
- e) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Es richtet eine Geschäftsstelle ein, die hauptamtlich mit der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern besetzt ist und durch einen Geschäftsführer geleitet wird. Der

Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Präsidium ange-
stellt.

- f) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Vertretung des Präsi-
denten geregelt wird.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, außer dem Landesjugendleiter und dem Geschäftsführer, wer-
den von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis
zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten,
jeweils mit einem weiteren Vizepräsidenten vertreten.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium per Be-
schluss bis zur nächsten Delegiertenversammlung, wo eine Nachwahl stattfindet, selbst ergän-
zen.
- (6) Der Verband wird im Gesamtvorstand beim DSB durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es
fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Die Sitzun-
gen sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (8) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter einberufen. Die
Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Der Präsident oder sein Vertreter
kann zu Sitzungen Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie andere Personen hinzuziehen, wenn
dies geboten erscheint. Diese zugelassenen Personen haben während der Sitzung beratende
Stimme. Er muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Präsidiums-
mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (9) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassungen über einzelne Gegen-
stände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entschei-
dung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über Beschluss-
fassungen des Präsidiums. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Präsident
im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Versand der E-Mail betragen. Wenn ein
Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, ist das Umlaufverfahren
gescheitert.

§ 18 Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern

- (1) Durch den Gesamtvorstand können einzelne Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund
mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher
Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen
Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Verbandsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellung-
nahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit
von drei Vierteln der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wer-
den nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Präsidiumsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen.
Die Entscheidung dazu trifft der Gesamtvorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die
Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das enthobene Präsidiumsmitglied Be-
rufung einlegen und die Entscheidung des Verbandsgerichtes herbeiführen. Die Berufung ist

innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Verbandsgericht einzulegen und schriftlich zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Verbandsgerichtes ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Präsidiumsmitgliedes.

§ 19 Schützenkreise

- (1) Die Schützenkreise sind organisatorischer Teil des Verbandes und somit keine Mitglieder des Verbandes im Sinne der Satzung.
- (2) Die Schützenkreise sind nach Maßgabe dieser Satzung eigene juristische Personen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß §§ 21 ff BGB.
- (3) Diese Rechtsform nach Absatz (2) setzt jedoch die Gemeinnützigkeit zwingend voraus. Die Schützenkreise sind verpflichtet, dies sicherzustellen. Die Schützenkreise sind verpflichtet, den aktuellen Freistellungsbescheid dem Präsidium vorzulegen.
- (4) Die Schützenkreise erkennen die Rechtsvorschriften des Verbandes, des DSB und des LSB als verbindlich an. Ihre Satzungen und Beschlüsse dürfen den aufgeführten Rechtsvorschriften nicht widersprechen.
- (5) Die Schützenkreise können keine rechtlichen Verpflichtungen zu Lasten des Verbandes eingehen.
- (6) Der Verband stellt den Schützenkreisen für die Erfüllung der Aufgaben, die sie für den Verband wahrnehmen, Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes zur Verfügung. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- (7) Die Schützenkreise haben folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der Vereine und Abteilungen gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie staatlichen und kommunalen Institutionen im Kreisgebiet. Die wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit der unmittelbaren Mitglieder des Verbandes muss dabei allerdings immer gewahrt werden.
 - b) Unterstützung der Vereine und Abteilungen im Bereich der Jugendarbeit.
 - c) Organisation und Dokumentation der Kreismeisterschaften sowie anderweitiger Wettkämpfe im Schützenkreis.
 - d) Erstellung von Jahresveranstaltungsplänen, Organisation der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, Durchführung von Kreisdelegiertenkonferenzen, Beratung von Vereinen in Fragen der Sport- bzw. Bauförderung.
 - e) Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern.
 - f) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Verband.
 - g) Befürwortung bzw. Entscheidung über Auszeichnungsvorschläge der Mitglieder des Schützenkreises. Formulierung eigener Ehrungsvorschläge für verdiente Sportler und Funktionäre im Schützenkreis.

§ 20 Geschäftsführer

- (1) Dem Geschäftsführer obliegen nach den Beschlüssen des Präsidiums sowie Anweisungen des Präsidenten insbesondere die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes sowie die Durchführung bestimmter Aufgaben nach Geschäftsordnung.

- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und erhält damit die Vertretungsvollmacht für den ihm zugewiesenen Geschäftskreis.

§ 21 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem:
- a) Vizepräsident Sport (Landessportleiter), Vorsitzender
 - b) den vom Präsidium in den Sportausschuss berufenen Referenten
 - c) Landesjugendleiter
 - d) Leistungssportkoordinator
 - e) den Landestrainern
- (2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die sportlichen Belange des Verbandes auf der Grundlage der vom Präsidium gefassten Beschlüsse und nach Maßgabe des Haushaltplanes des Verbandes.
- (3) Der Sportausschuss ist in Fragen der Beschwerdeführung zuständig für die Klärung von Streitfragen im sportlichen Bereich. Betrifft eine Beschwerde unmittelbar die Arbeit des Sportausschusses, so ist das Verbandsgericht zuständig.
- (4) Der Sportausschuss hat ein Vorschlagsrecht in Personalfragen im Sportbereich und schlägt dem Präsidium die Referenten zur Berufung bzw. Abberufung vor.
- (5) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die sportorganisatorischen Vorbereitungen und die Durchführung von Pokalwettkämpfen und Meisterschaften auf Landesebene.
- (6) Der Sportausschuss schlägt dem Präsidium die Landeskader vor.
- (7) Der Sportausschuss nimmt Einfluss auf die Entwicklung des Breiten- und Behindertensportes sowie des Nachwuchs- und Spitzensportes.
- (8) Der Sportausschuss ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Schießsportleiter.
- (9) Der Sportausschuss berät sich mindestens einmal im Jahr mit den Kreissportleitern hinsichtlich der sportlichen Entwicklung sowie zum Wettkampfgeschehen des Verbandes.

§ 22 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Präsidiums und vier Kreisschützenmeistern.
- (2) Die vier Kreisschützenmeister werden vom Präsidium vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre bestätigt.
- (3) Der Ehrungsausschuss erarbeitet eine Ehrungsordnung, die vom Gesamtvorstand bestätigt wird.
- (4) Der Ehrungsausschuss ist zuständig für:
- Bearbeitung der Ehrungsanträge der Vereine und Kreise und Organe des Verbandes
 - Einhaltung der Ehrungsordnung des Verbandes, des DSB und des LSB.
 - Genehmigungen bei begründeten Ausnahmen
 - Außerordentliche Ehrungen
 - Beantragung von Ehrungen beim DSB und LSB

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Durch die Delegiertenversammlung werden drei Buch- und Kassenprüfer sowie ein Nachfolgekandidat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, die Jahresabrechnung des Verbandes zu prüfen sowie dem Gesamtvorstand bzw. der Delegiertenversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfungen sind zweimal jährlich durchzuführen.

§ 24 Verbandsjugend

Die Thüringer Schützenjugend (TSJ) ist die Jugendvereinigung des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder bis 26 Jahre an.

Die TSJ übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des TSB sowie der Jugendordnung der TSJ aus. Sie führt sich selbständig und entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel.

IV. Gliederungen des Verbandes

§ 25 Aufbau und Gliederungen des Verbandes

- (1) Der Verband umfasst das gesamte Staatsgebiet des Freistaates Thüringen.
- (2) Der Verband gliedert sich in Schützenkreise, die grundsätzlich mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und der betroffenen Schützenkreise.

V. Verbandsleben und sonstige Einrichtungen des Verbandes

§ 26 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die für vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet über Streitigkeiten, die Gegenstand der Rechtsordnung sind. Für eventuelle Streitigkeiten im Sportbereich ist der Sportausschuss des Verbandes 1. Instanz bzw. die Gerichtsbarkeit des Deutschen Schützenbundes maßgebend.
- (3) Jedes Mitglied, jedes Organ des Verbandes und Einzelpersonen, soweit sie Mitglied in einem dem TSB angehörigen Verein (Mitglieder) sind, sind berechtigt, im Falle der Zuständigkeit das Verbandsgericht entsprechend der Rechtsordnung anzurufen.
- (4) Das Verbandsgericht arbeitet nach der Rechtsordnung des Verbandes, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Rechtsordnung des Verbandes regelt das Verfahren vor dem Verbandsgericht.
- (5) Das Verbandsgericht ist berechtigt, folgende Sanktionen auszusprechen:
 1. Ermahnung
 2. Verweis
 3. eine Geldbuße bis 5.000,00 €
 4. zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im Verband und seinen Organen
 5. Ausschluss aus dem Verband

- (6) Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist im Verband endgültig. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unbenommen. Die staatliche Gerichtsbarkeit kann jedoch nur angerufen werden, wenn zuvor das Verfahren vor dem Verbandsgericht abgeschlossen wurde.

§ 27 Verbandsordnungen

- (1) Der Verband gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen.
- (2) Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Verbandsordnungen müssen den Mitgliedern im Verbandsorgan bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 28 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf :
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Dem Präsidium, dem Gesamtvorstand, dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

VI. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Verbandes erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung einzureichen. Das Präsidium setzt ihn erst nach Behandlung im Gesamtvorstand und entsprechender Beschlussfassung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des TSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen durch den Freistaat

Thüringen im Sinne der Satzung unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Thüringer Sports zu verwenden.

§ 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist Erfurt.

§ 31 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom **11. Juni 2016** geändert und setzt mit ihrer rechtskräftigen Eintragung ins Vereinregister alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

Nachsatz: Die Eintragung der Satzungsänderungen erfolgte am 2. August 2016 beim Amtsgericht Erfurt.